

- Beschluss -

Einbringer
32.2 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Straßenverkehr und Gewerbe

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebni s
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	15.01.2024	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	17.01.2024	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	29.01.2024	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	22.02.2024	ungeändert beschlossen

Bewohnerparkgebührenordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

- Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt eine Gebührenverordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenverordnung), deren Wortlaut als Anlage 1 der Beschlussvorlage beigefügt worden ist.
- Die Bürgerschaft beschließt die Aufhebung der am 23.02.2023 (Beschlussnummer: BV-V/07/0704) beschlossenen Bewohnerparkgebührenordnung in Form einer Aufhebungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Summen	Neili-Suilineti	Littiaiturgen		
21	15	1		
<u>Anlage 1</u>	Ausstellen von Park	g der Universitäts- un ausweisen für Bewoh hrenverordnung) öffe		
<u>Anlage 2</u>	Aufhebungssatzung Bewohnerparkgebührenordnung öffentlich			

la-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Gebührenverordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBI. I S. 3108), des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel vom 29. September 2022 (GVOBI. M-V, S. 536), erlässt der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck und Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung dient neben der Kostendeckung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen dem Ausgleich desjenigen Vorteils, der dem/ der Berechtigten gegenüber der Nutzung sonstiger Parkmöglichkeiten (etwa Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen, Schaffung privaten Parkraums) entsteht.
- 2) Die Gebührenverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Berechtigter

Der Antragsteller muss die Erklärung abgeben, dass ihm keine private Abstellmöglichkeit zur Verfügung steht bzw. auf dem Grundstück vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3 Ausstellungszeitraum

- 1) Der Bewohnerparkausweis wird befristet für ein Jahr ausgestellt.
- 2) Fristbeginn ist das Datum der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Antrag kann frühestens einen Monat vor Fristablauf des aktuell gültigen Ausweises gestellt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- 1) Für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührenhöhe

- 1) Die Gebührenhöhe beträgt 90,00 €.
- 2) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust/Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,20 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung bzw. Ersatzausstellung nicht berührt.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- 2) Die Gebühr wird mit der Aushändigung des Bewohnerparkausweises bzw. bei postalischer Antragstellung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- 3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.
- 4) Auf Antrag kann für die Gebührenschuld bei Vorliegen der Voraussetzungen Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

<u>Aufhebungssatzung der Gebührenordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenordnung)</u>

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GOVBI M-V, S 467) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am xx.xx.2024 folgende Aufhebungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Bürgerschaft beschließt die Aufhebung der am 23.02.2023 (Beschlussnummer: BV-V/07/0704) beschlossenen Bewohnerparkgebührenordnung.

Artikel 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister